OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

+4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-606837/29/JK**

Datum: **Linz, 9. Juli 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, vertreten durch seinen Erwachsenenvertreter RA Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 05.06.2024, GZ: BHVB/923170039126/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die verhängte Geldstrafe auf 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 8 Stunden) herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduzieren sich auf 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 05.06.2024, GZ: BHVB/923170039126/23, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 99 Abs 3 lit a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 21 Stunden) wie folgt:

„[…]

1.	Datum/Zeit:	22.03.2023, 13:12 Uhr
	Ort:	C-Straße, Ausfahrt Friedhof-Parkplatz auf die B145, D__
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: aaa (A)
		LKW, Kennzeichen: bbb (A)
		Anhänger, Kennzeichen: ccc (A)

Sie haben als Wartepflichtiger durch Einbiegen auf der Kreuzung einem Fahrzeug, das sich im fließenden Verkehr befunden hat nicht den Vorrang gegeben und dieses dadurch zu unvermitteltem Bremsen genötigt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 19 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 122/2022
[…]"

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er den Tatvorwurf bestritt.

I.3. Mit Schreiben vom 17.06.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Vöcklabruck vom 12.02.2025, GZ: 40 P 121/24a-23, wurde Mag. B__, gemäß § 120 Außerstreitgesetz (AußStrG) zum einstweiligen Erwachsenenvertreter des Bf für die Vertretung in gerichtlichen und behördlichen Angelegenheiten bestellt.

I.5. Der Erwachsenenvertreter beantragte die Einholung eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens.

I.6. Mit Eingabe vom 08.04.2025 beantragte der Erwachsenenvertreter des Bf die Gewährung von Verfahrenshilfe im ggst. Beschwerdeverfahren. Mit Beschluss des

Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 16.04.2025, GZ: LVwG-606837/15/JK, wurde der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe abgewiesen.

I.7. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 28.04.2025, GZ: LVwG-606837/16/JK, wurde Prim. Dr. E__ zum nichtamtlichen Sachverständigen für den Bereich der Psychiatrie bestellt.

I.8. Am 29.04.2025 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

I.9. Nach Untersuchung des Bf erstattete der beigezogene nichtamtliche Sachverständige ein Sachverständigengutachten vom 02.06.2025.

I.10. Dieses Sachverständigengutachten wurde den Parteien zur Kenntnis gebracht. Mit Eingabe vom 18.06.2025 erklärte der Bf, seine Beschwerde auf die Strafhöhe einzuschränken und auf die Durchführung einer weiteren Verhandlung zu verzichten.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und das eingeholte Sachverständigengutachten sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der der Bf und Zeugen zum Sachverhalt einvernommen wurden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Aufgrund der Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen. Diesbezüglich kann zum festzustellenden Sachverhalt auf die Wiedergabe des Schuldspruches im Straferkenntnis der belangten Behörde zu Punkt I.1. verwiesen werden.

II.2.2. Entsprechend dem eingeholten Sachverständigengutachten ergibt sich beim Bf ein psychiatrisches Krankheitsbild:

Im Allgemeinen ist dazu auszuführen:

Beim Bf zeigt sich folgendes Krankheitsbild:
1. Organisch bedingte Persönlichkeitsstörung
2. Zustand nach epileptischem Anfallsleiden – derzeit anfallsfrei
3. Läsion des nervus ulnaris rechtsseitig.

Im Vordergrund steht eine organisch bedingte Persönlichkeitsstörung. Auffällig ist, dass der Bf an einem verminderten Realitätsbezug leidet, auch eine verminderte Kritikfähigkeit fällt auf und Einschränkungen der höheren Hirnleistung sowie der exekutiven Funktionen. Es finden sich auch paranoide Anteile, die sich dahingehend äußern, dass der Bf eine Annahme von Verschwörungen zeigt, auch ein übermäßiges Misstrauen gegenüber anderen Personen hat.

In seinem Gutachten vom 02.06.2025 führte der Sachverständige außerdem zum verfahrensgegenständlichen Tatvorwurf im Besonderen aus:
Der Beschwerdeführer „kann wiederum Angaben zum Delikt tätigen. Die Tathandlung wird wiederum negiert, abgestritten.
Dem Betroffenen musste aber zum Tatzeitpunkt bewusst gewesen sein, dass seine Handlungen möglicherweise eine Unrechtstat darstellten, sodass die Diskretionsfähigkeit erhalten war, auch bezüglich der Dispositionsfähigkeit fanden sich keine wesentlichen Einschränkungen, sodass eine leicht eingeschränkte Zurechnungsfähigkeit entsprechend § 3 VStG IVM 11 StGB vorlag."

II.2.3. Der Bf bezieht Sozialhilfe in der Höhe von 945,32 Euro monatlich. Ansonsten verfügt der Bf über kein Einkommen bei keinem nennenswerten Vermögen, keinen Schulden und keinen Sorgepflichten. Hinsichtlich des Bf scheinen 10 nicht einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere aus dem in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruch im Straferkenntnis der belangten Behörde und dem Auszug betreffend die Verwaltungsvorstrafen des Bf. Die Feststellungen zum Krankheitsbild des Bf gründen auf dem vom erkennenden Gericht eingeholten – schlüssigen und nachvollziehbaren – psychiatrischen Sachverständigengutachten. Die persönlichen Verhältnisse des Bf können seinem Verfahrenshilfeantrag vom 08.04.2025, auf den der Bf in der mündlichen Verhandlung bei Befragung zu seinen persönlichen Verhältnissen verwiesen hat, entnommen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 19 Abs 6 und 7 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 122/2022, lautet:

„§ 19. Vorrang.

[…]
(6) Fahrzeuge im fließenden Verkehr haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die von Nebenfahrbahnen, von Fußgängerzonen, von Wohnstraßen, von Haus- oder Grundstücksausfahrten, von Garagen, von Parkplätzen, von Tankstellen, von Feldwegen oder dgl. kommen.
[…]

(7) Wer keinen Vorrang hat (der Wartepflichtige), darf durch Kreuzen, Einbiegen oder Einordnen die Lenker von Fahrzeugen mit Vorrang (die Vorrangberechtigten) weder zu unvermitteltem Bremsen noch zum Ablenken ihrer Fahrzeuge nötigen.
[…]"

§ 99 Abs 3 lit a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021, lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

[…]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,
[…]"

III.2.1. Bekämpft der Beschuldigte bloß den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Frage der Strafbemessung. Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053).

Folglich kann auch vor dem Verwaltungsgericht nur der Ausspruch über die Strafe bekämpft werden. Die ggst. Beschwerde richtet sich nach deren Einschränkung mit Eingabe des Bf vom 18.06.2025 nurmehr gegen die Höhe der verhängten Geldstrafe. Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht zu ziehen ist. Eine Überprüfung des Schuldspruches ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund eingetretener Rechtskraft untersagt.

III.2.2. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) sind Grundlage für die Strafbemessung die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Die §§ 32 bis 35 StGB sind unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sinngemäß anzuwenden. Besonders Bedacht ist auf das Verschuldensausmaß zu nehmen sowie sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die ggst. Übertretung ist gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

Laut Strafbemessung der belangten Behörde seien weder strafmildernde noch straferschwerende Umstände vorgelegen. Bei den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie Sorgepflichten des Bf erweise sich der ausgesprochene Strafbetrag als angemessen. Dieser befinde sich ohnehin im unteren Bereich des höchstmöglichen Strafbetrages und sei tat- und schuldangemessen.

Hinsichtlich des Bf scheinen im Tatzeitpunkt 10 rechtskräftige nicht einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf, sodass ihm der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr zugutekommt. Mildernd ist jedoch die laut dem eingeholten Sachverständigengutachten beim Bf vorliegende, leicht eingeschränkte Zurechnungsfähigkeit zu berücksichtigen. Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

Ebenso sind die ungünstigen finanziellen Verhältnisse des Bf (Sozialhilfe: 945,32 Euro monatlich bei keinem nennenswerten Vermögen, keinen Schulden und keinen Sorgepflichten) zu berücksichtigen.

Bei einer Gesamtabwägung der Milderungs- und Erschwerungsgründe sowie der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf erachtet das erkennende Gericht die Herabsetzung der Geldstrafe auf 70 Euro für angemessen, um dem Bf das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen. Die Ersatzfreiheitsstrafe war dementsprechend mit 1 Tag und 8 Stunden anzupassen.

III.2.3. Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl.

z.B. VwGH v. 12.9.2001, 2001/03/0175). Die Erteilung einer Ermahnung ist im vorliegenden Fall nicht möglich, weil das tatbildmäßige Verhalten des Bf gerade einen typischen Fall des nach der anzuwendenden Strafbestimmung verpönten Verhaltens darstellt und auch die Bedeutung der gegenständlich geschützten Rechtsgüter (Sicherheit im Straßenverkehr, Schutz von Leib und Leben) nicht als gering anzusehen ist.

III.2.4. Bei diesem Ergebnis waren die Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG mit 10 Euro neu zu bemessen. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landeverwaltungsgericht Oberösterreich fallen gemäß § 52 Abs 8 VwGVG keine Verfahrenskosten und keine Barauslagen für die Einholung des psychiatrischen Sachverständigengutachtens an.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die ggst. Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab noch fehlt es an einer solchen. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine individuelle Entscheidung aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles, welcher im Allgemeinen keine über diesen Fall hinausgehende Bedeutung zukommt.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist,

steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner